

Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen des § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung: Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Bayern e. V. vom 11.05.2022

Einführung

Die Neufassung des § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ geht unmittelbar auf die vom Deutschen Bundestag eingesetzte Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchtkranker Eltern“ zurück, konkret auf die Empfehlungen Nummer 1 bis 4 des Ende 2019 veröffentlichten Abschlussberichts, siehe www.ag-kpke.de. Zum Verständnis des neuen § 20 SGB VIII müssen daher – neben dem reinen Gesetzestext – die fachliche Argumentation der Arbeitsgruppe, die Begründung des Gesetzentwurfs sowie die Erörterung im Bundesrat beachtet werden.

Der Name der Arbeitsgruppe bezeichnet die Zielgruppe, die mit der Weiterentwicklung des § 20 SGB VIII erreicht werden soll und daher zunächst im Zentrum der Neuregelung steht. Es sind die Kinder, deren Notsituation durch eine elterliche psychische oder Suchterkrankung ausgelöst ist, sowie ihre Eltern. Besser als bislang sollen sie zeitnah und niederschwellig Unterstützung im familiären Lebensbereich erhalten und dies gegebenenfalls über den gesonderten Weg, dass eine Erziehungsberatungsstelle nach § 28 SGB VIII diese Unterstützung vermittelt und im Anschluss daran eventuell selbst durchführt. Dabei entfällt in diesen Fällen die Antragstellung beim Jugendamt. Die fachliche Feststellung von Bedarf und Eignung der Hilfe erfolgt vielmehr durch die Beratungsstelle.

Der Grund für diesen Sonderweg liegt in der nachgewiesenen Zurückhaltung oder Angst der betroffenen Familien, eine Hilfe über das Jugendamt zu beantragen und dafür den Hilfebedarf offenzulegen. Diese führte in der Vergangenheit dazu, dass psychisch oder suchterkrankte Eltern und ihre Kinder, die man in fachlicher Hinsicht als „Hochrisikogruppe“ bezeichnen muss, nicht die Hilfe bekamen, die notwendig gewesen wäre.

Mit der Neufassung des § 20 SGB VIII will der Gesetzgeber aber auch den Leistungsanspruch aller Familien stärken („Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, ...“). Damit wird die Zahl der Hilfen nach § 20 SGB VIII zunehmen, und ein Teil davon wird weiterhin über einen Antrag beim Jugendamt eingeleitet werden. Keinesfalls ist beabsichtigt, dass diese Hilfe ausschließlich über Erziehungsberatungsstellen nach § 28 SGB VIII zur Verfügung gestellt werden soll, Erziehungsberatungsstellen bilden aber nach dem Willen des Gesetzgebers einen wichtigen Baustein in einer besseren Versorgung von Familien in Not- und Konfliktlagen. Mit der Vermittlung oder Durchführung der Hilfe nach § 20 SGB VIII durch Erziehungsberatungsstellen und der damit verbundenen Koppelung mit § 36a Satz 2 SGB VIII wird Neuland betreten. Dies war und ist die fachliche Absicht des Gesetzgebers.

Erziehungsberatungsstellen in der Durchführung der Leistungen des § 20 SGB VIII

Durch die Neufassung des § 20 SGB VIII wird der individuelle Rechtsanspruch der Eltern auf Unterstützung bei der „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ generell deutlich gestärkt. Gleich ob Antragstellung und Realisierung beim Jugendamt oder – neu – bei einer Erziehungsberatungsstelle erfolgen, müssen bei der Bedarfsfeststellung die vier Merkmale des Absatz 1 geprüft werden:

SGB VIII - § 20 (1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

- 1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,*
- 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,*
- 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und*
- 4. Angebote der Förderung des Kindes in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.*

In diesen Fällen können sich die Eltern für die Durchführung der Leistungen nach § 20 SGB VIII entweder an das Jugendamt oder an Erziehungsberatungsstellen (oder andere Beratungsdienste und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII¹ – im weiteren Text unter dem Begriff Erziehungsberatungsstelle subsummiert) wenden. Diese neue Möglichkeit hat der Gesetzgeber vorgesehen, um eine „niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme“ zu ermöglichen (vgl. § 20 Abs. 3 SGB VIII).

Leistungen nach § 20 SGB VIII durch eine Erziehungsberatungsstelle

Voraussetzung für dieses Tätigwerden einer Erziehungsberatungsstelle ist, dass eine entsprechende Vereinbarung des Trägers mit dem zuständigen Jugendamt nach § 36a Abs. 2 SGB VIII geschlossen wurde. Ohne eine entsprechende Vereinbarung kann diese Aufgabe nicht von einer Beratungsstelle übernommen, ihr aber auch nicht einfach von der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden.

Nach § 20 Abs. 3 SGB VIII kann eine Erziehungsberatungsstelle die Leistungen zur „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ selbst erbringen oder an einen anderen kooperierenden Dienst (z. B. Familienpflege am Ort) vermitteln (siehe unten). Ziel ist in beiden Formen, dass eine „niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme“ der Leistung gewährleistet ist, die zudem rasch verfügbar, flexibel und bedarfsnah ausgestaltet sein soll.

Die erforderliche Vereinbarung enthält im Kern die Aussage, dass die jeweilige Erziehungsberatungsstelle von der örtlich zuständigen öffentlichen Jugendhilfe als Dienst anerkannt wird, der den Bedarf der Familie und die Geeignetheit der Hilfe feststellen und die Leistung des § 20 SGB VIII in beschriebener Weise selbst erbringen oder vermitteln darf und soll. Darüber hinaus sollte eine Vereinbarung – je nach örtlicher Situation – Antworten auf folgende Fragen geben:

Bestandteile der Vereinbarung:

- Erbringt die Erziehungsberatungsstelle die Leistungen als Angebot selber oder ist sie ausschließlich im Bereich der Vermittlung tätig?

¹ Damit stehen auch weitere Beratungsdienste für diese Vermittlung zur Verfügung, wenn sie nach diesem Paragraphen arbeiten und vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe entsprechend dazu anerkannt sind. Da es sich um eine Hilfe zur Erziehung mit freiem Zugang handelt (§ 36a Absatz 2 SGB VIII), müssen diese Beratungsdienste dann analog die gesetzlich verpflichtende Statistik der Hilfe zur Erziehung an die Statistischen Landesämter melden. In Frage kommen hier vor allem multidisziplinär arbeitende spezialisierte Beratungsstellen zu bestimmten Fragestellungen.

- Wie wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe sichergestellt, dass die leistungserbringenden Dienste in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden?
- Bei welchen Familien kann bzw. soll die Erziehungsberatungsstelle Leistungen des § 20 SGB VIII anbieten bzw. vermitteln? Wird die Zuständigkeit begrenzt auf Familien mit einem psychisch bzw. suchterkrankten Elternteil, die eine Offenlegung ihrer Situation gegenüber dem Jugendamt eindeutig ablehnen, oder erweitert auf solche Familien, bei denen andere Formen von Notlagen eine „unmittelbare und niedrigschwellige Inanspruchnahme“ der Leistung erfordern?
- Wie definieren die Vertragspartner „Notlagen“, bzw. einen „Ausfall aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen“? Wie bzw. anhand welcher Merkmale wird der Bedarf und die Geeignetheit der Hilfe durch die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle festgestellt und dokumentiert?
- Wie wird die grundsätzliche Vorrangigkeit einer Leistung nach § 38 SGB V („Haushaltshilfe“²) im Einzelfall und hinsichtlich der Unterschiede beider Hilfen geprüft? Wie wird damit umgegangen, wenn ein Antrag auf „Haushaltshilfe“ zwar gestellt, aber noch nicht beschieden ist und die Erstattungen der Krankenkasse nicht die Personalkosten der erforderlichen Fachkraft decken? Schließlich: Wie erfolgt eine Abgrenzung zur „Elternassistenz“ (§78 SGB IX³)?
- Wie werden die vorhandenen Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Erziehungsberatungsstelle zum Vorgehen nach § 8a SGB VIII auf die Leistungen des § 20 SGB VIII übertragen?
- Wie kann die Inanspruchnahme der Leistung nach § 20 SGB VIII verschränkt werden mit der Wahrnehmung von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII durch die Eltern bzw. die Familie?
- Wie werden Dauer und Intensität der Leistungen des § 20 SGB VIII festgelegt und in welchen Abständen wird dies überprüft und ggf. angepasst? Wann und wodurch endet die Leistung?
- Welche Daten werden im Rahmen der Leistungserbringung an das Jugendamt/die wirtschaftliche Jugendhilfe durch den Familienpflegedienst oder die leistungserbringende Erziehungsberatungsstelle weitergegeben? Wie wird der Anspruch auf Anonymität gegenüber dem Jugendamt auch im Leistungsfall gewährleistet?
- Wie werden die Personal- und Sachkosten der Erziehungsberatungsstelle für die eigene Erbringung oder Vermittlung der Leistungen vom Jugendamt refinanziert und abgerechnet?
- Welche Qualifikationen weisen die damit betrauten Fachkräfte im Rahmen der Vermittlung bzw. der eigenen Durchführung (falls dies Bestandteil des Angebotes ist) auf?
- Wie wird die Durchführung des § 20 SGB VIII durch die Erziehungsberatungsstelle dokumentiert und evaluiert? In welcher Form wird dies – zum Zweck der Qualitätssicherung – dem Jugendamt zurückgemeldet (Verwendungsnachweis) und gemeinsam ausgewertet?

² Haushaltsführende Personen haben gegenüber der Krankenkasse Anspruch auf eine Haushaltshilfe bei einer akuten schweren Erkrankung, während und nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation, bei einer medizinischen Rehabilitation, medizinischer Vorsorge für Mütter und Väter, usw. Dieser Anspruch umfasst Kinderbetreuung, Nahrungszubereitung, Wohnungs- und Wäschepflege. Der Anspruch besteht bei unter 12-jährigen im Haushalt lebenden Kindern bis zu 26 Wochen mit maximal 8 Stunden pro Tag. Voraussetzung ist, dass eine im Haushalt mitlebende erwachsene Person die Versorgung nicht übernehmen kann. Krankenkassen erwarten häufig, dass in einem solchen Fall zuerst der Jahresurlaub der mitlebenden Person aufgebraucht wird. Wenn dies der Fall ist, ist eine Form der Haushaltshilfe nach § 38 SGB V dann die Bezahlung des Verdienstaufhalles der mit im Haushalt lebenden erwachsenen Person. Auch bei einer Verschlechterung einer chronischen Erkrankung kann diese Hilfe beantragt werden.

³ „Die Leistungen für Assistenz umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder“ (§ 78 SGB IX)

Variante A: Erziehungsberatungsstelle erbringt die Leistung nach § 20 SGB VIII selbst

In diesem Fall bietet die Beratungsstelle die „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ in einem an die Beratungsstelle angegliederten Bereich selbst an. Dazu muss Personal vorgehalten werden, das flexibel, zeitnah und bedarfsgerecht eingesetzt werden kann und zudem die erforderliche Qualifikation aufweist.

Durch die Vorgabe des Gesetzes, dass diese Hilfe kontinuierlich und flexibel zur Verfügung stehen und sich der Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes nach dem Bedarf im Einzelfall richten soll, hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass hier neben einer Abrechnung der durchgeführten Hilfen auch die Bereitstellung dieser Dienste angemessen zu honorieren ist.

Durch diesen angegliederten Bereich werden die Akquise, der Einsatz und die Anleitung der Mitarbeitenden des § 20 SGB VIII durchgeführt. Dieser sorgt auch für die Verschränkung des Angebots mit der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Akteuren in diesem Arbeitsfeld.

Variante B: Erziehungsberatungsstelle vermittelt an einen (Familienpflege-) Dienst

Vermittlung bedeutet in diesem Fall, dass von der Erziehungsberatungsstelle der Bedarf und die Geeignetheit der Hilfe festgestellt werden und die Erbringung der Leistung dann einem anderen Dienst übertragen wird. Dabei ist auch im Einzelfall zu klären, ob und wie die Beratungsstelle diese vermittelten Betreuungen weiterhin fachlich begleitet und ggf. mit einer Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII verbindet.

Verfügen diese Dienste noch nicht über eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt, müsste sie abgeschlossen werden (siehe ausführlich: DIJuF Rechtsgutachten, 2021). In diese müsste aufgenommen werden, dass ein über eine Erziehungsberatungsstelle vermitteltler Hilfebedarf beim Jugendamt – mit Bezug auf die Stellungnahme der Beratungsstelle – abgerechnet werden kann, ohne dass eine weitere Prüfung durch das Jugendamt stattfindet.

Bisher werden Angebote nach § 20 SGB VIII vor allem durch Familienpflegedienste erbracht. Familienpflege ist dabei ein aufsuchendes Unterstützungsangebot für Familien in akuten Notsituationen. Der Einsatz einer entsprechenden Fachkraft sorgt für eine zuverlässige Entlastung der Eltern. Ihre zentrale Aufgabe ist es, die Kinder in dieser Ausnahmesituation aufzufangen und für ihr Wohlergehen Sorge zu tragen, um dadurch dauerhafte Krisen oder Benachteiligungen zu verhindern. Die Eltern sollen in die Lage versetzt werden, eine bestehende Notsituation angemessen zu überbrücken, so dass die Kinder in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können.

Familienpflegedienste setzen vor allem Familienpfleger*innen und Hauswirtschafter*innen für diese Tätigkeiten ein. Die der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in Bayern bekannten Einrichtungen arbeiten sowohl für die Krankenkassen nach § 38 SGB V als auch für die Jugendhilfe nach § 20 bzw. § 27 Abs. 2 SGB VIII. Nur durch eine angemessene Refinanzierung⁴ kann aber sichergestellt werden, dass entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt werden kann, das bei diesen vermittelten Familien mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlich ist.

⁴ Mit der Begründung, dass diese Tätigkeiten im Einzelfall auch durch ungelernete Hilfskräfte ausgeübt werden können, bezahlen die Krankenkassen eine Vergütung von € 28 - € 32,50 pro Einsatzstunde in Bayern (Stand 04/2022). Viele Jugendämter haben deswegen Zusatzvereinbarungen abgeschlossen, in denen eine Aufstockung der Stundenvergütung festgelegt wird. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist in diesem Fall Ausfallbürge für eine unzureichende Finanzierung eines anderen Sozialgesetzbuches.

Unterstützung durch Ehrenamtliche bei Leistungen nach § 20 SGB VIII

Als Ergänzung zu den Leistungen der hauptamtlichen Familienpfleger*innen können nach dem Gesetzestext (§ 20 Abs. 2 SGB VIII) in einzelnen Fällen auch „ehrenamtliche Patinnen und Paten“ eingesetzt werden. Voraussetzung ist dafür eine professionelle Schulung und Begleitung dieser Ehrenamtlichen für dieses Aufgabengebiet (durch die Erziehungsberatungsstelle selbst oder durch den vermittelten Dienst). Der Einsatz von ehrenamtlich Tätigen kann nur erfolgen, wenn eine Erziehungsberatungsstelle eine Vereinbarung nach § 20 SGB VIII abgeschlossen hat und darin der Einsatz von Ehrenamtlichen in bestimmten Fällen ausdrücklich ermöglicht wird.

Fachlich erscheint dies nur sinnvoll, wenn bereits vor der Notlage nach § 20 SGB VIII die Familie eine entsprechende Betreuung hatte, z. B. durch ehrenamtliche Familienpatenmodelle. Hier kann dann im Einzelfall überlegt werden, ob eine Intensivierung stattfinden kann und / oder ein anderes Aufgabengebiet übergangsweise durch die Ehrenamtlichen durchgeführt wird, eventuell auch in Zusammenarbeit mit oder in Ergänzung zu einer Erziehungsberatungsstelle resp. dem Familienpflegedienst.

Unabhängig vom Konzept müssen Ehrenamtliche zunächst fachlich für ihre Tätigkeit ausgebildet werden, brauchen flankierend Unterstützung in Form von Fortbildungen und Supervisionen und sind auf eine*n Koordinator*in und zuverlässige*n Ansprechpartner*in angewiesen. Dies muss dann entsprechend von der Erziehungsberatungsstelle angeboten werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung spricht sich gegen den Einsatz von einer*m der Familie bisher unbekanntem ehrenamtlichen Helfer*in in einer akuten Not- und Konfliktlage aus. Die Patenschaften bei Familien mit einem psychisch oder suchterkrankten Elternteil haben – nach den in Deutschland etablierten Modellen – ihre Qualitäten vor allem außerhalb von Notsituationen: Sie bieten zusätzliche und beständige Erfahrungen von Beziehung, Halt und Normalität.

Zusammenfassung

Die Frage der Umsetzung des § 20 SGB VIII wird in nächster Zeit in allen bayerischen Jugendämtern diskutiert werden. Dabei ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe auf entsprechende Vereinbarungen angewiesen. Die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung empfiehlt deswegen einen intensiven Austausch zwischen dem Träger der Erziehungsberatungsstelle und dem Jugendamt zum Abschluss einer solchen Vereinbarung. Wir sind überzeugt, dass damit einer besonders belasteten Gruppe zusätzliche niedrigschwellige Hilfen zur Verfügung gestellt werden können, die sie sonst nicht oder nur sehr schwer erhalten haben.

Es empfiehlt sich in der Umsetzung des § 20 SGB VIII mit der Zielgruppe der Familien mit einem psychisch oder suchterkrankten Elternteil zu starten und eine etablierte Kooperation und erfolgreiche Vermittlung später auf weitere Problemlagen auszudehnen, bei denen durch elterliche Vorbehalte die Inanspruchnahme einer Hilfe über das Jugendamt versperrt ist.

Wir unterstützen den Einsatz von Ehrenamtlichen in ausgewählten Themenfeldern der Jugendhilfe. Aufgrund der Unplanbarkeit sehen wir dies allerdings im Bereich des § 20 SGB VIII nur in sehr eingeschränktem Maße als sinnvoll an.

Tegernheim, den 11.05.2022

Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung⁵

⁵ Wir danken der Arbeitsgruppe, die diese Empfehlung erarbeitet hat: Bernhard Kühnl, Andreas Schrappe, Dagmar Thorwart, Gabi Weingart-Körner, Maria Weinzierl, Jürgen Wolf

Literatur:

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2019). Abschlussbericht der AG Kinder psychisch und suchtkranker Eltern <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf> (abgerufen am 19.04.2022)

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (2021): Die Bedeutung von § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 03/2021, S. 11 - 17

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V. (2020). Elternassistenz – Unterstützung für Eltern mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Ratgeber für die Beantragung und Organisation personeller Hilfen zur Betreuung und Versorgung der Kinder. http://www.behinderte-eltern.de/pdf/bbe_Ratgeber_Elternassistenz_PDF-UA.pdf (abgerufen am 22.04.2022)

Deutscher Bundestag (2021). Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum KJSG. BT-Drucksache 19/28870, S. 92 f., <https://dserver.bundestag.de/btd/19/288/1928870.pdf> (abgerufen am 19.4.2022)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2021). DIJuF Rechtsgutachten: Leistungen nach §§ 20, 36a Abs. 2 SGB VIII, § 38 SGB V – Abschluss von Vereinbarungen über die niedrigschwellige Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung in Notsituationen bei Leistungserbringung oder Vermittlung durch eine Erziehungsberatungsstelle. Das Jugendamt, Heft 12 / 2021, S. 629-632